

SEPA – FIRMENLASTSCHRIFT – MANDAT (B2B)

gemäß § 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP Austria

ZAHLUNGSEMPFÄNGER (Name und Anschrift)

CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH

Strauchgasse 1-3

A - 1010 Wien

Creditor-ID: **AT73ZZZ00000023454**

Mandatsreferenz¹:

Hiermit ermächtigen wir Sie für die Dauer unserer Clearingmitgliedschaft und bis zur Abwicklung aller uns betreffenden offenen Strombörsengeschäfte **unwiderruflich**, die von uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit (verkürzte Pre-Notification bis zu 1 Tag) zu Lasten unseres Kontos mittels SEPA – Firmenlastschriftverfahren einzuziehen. Damit ist auch unsere kontoführende Bank ermächtigt, die SEPA – Firmenlastschrift einzulösen.

Für hinreichende Deckung unseres Kontos werden wir Sorge tragen. Bei unzureichender Deckung wird der Zahlungsempfänger (= CCP.A) verständigt. Die vom Konto abzubuchenden Beträge unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung.

Hinweis: Dieses SEPA – Firmenlastschrift – Mandat dient nur dem Einzug von SEPA – B2B – Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag (verkürzte Pre-Notification bis zu 1 Tag) anzuweisen, SEPA – Firmenlastschriften nicht einzulösen.

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen (= Clearingmitglied der CCP.A und Kontoinhaber)

¹ Befüllung erfolgt nachträglich durch OeKB AG.
CCP Austria
Strauchgasse 1-3, 1010 Wien
FN 251990 z Handelsgericht Wien
LEI 529900QF6QY66QULS115

Beilage ./2

Diese Beilage ergeht auch an die
Oesterreichische Kontrollbank AG, Strauchgasse 1-3 1010 Wien



Kontoführende Bank: _____

Anschrift der Bank: _____

BIC: _____

**IBAN des
Zahlungspflichtigen:** _____

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Zahlungen wegen: EXAA- und CCP.A-Gebühren; CCP.A-Strombörsegeschäfte

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung **Clearingmitglied**
(= **Zahlungspflichtiger**)

ENTBINDUNG DER ABWICKLUNGSBANK VOM BANKGEHEIMNIS

gemäß § 12 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP Austria

.....
Firmenname und Sitz **Clearingmitglied**

Hiermit entbinden wir als Clearingmitglied mit sofortiger Wirkung und für die Dauer unserer Clearingmitgliedschaft sowie darüber hinaus für während der Clearingmitgliedschaft eingetretene Umstände die **Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft** als Abwicklungsbank, welche je nach gewünschter Sicherheitenhinterlegung auch als Sicherheitenverwahrer von Geldsicherheiten fungieren kann und welcher die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* und der Inhalt der Abwicklungsvereinbarung bekannt sind, ausdrücklich von der Pflicht zur Wahrung des Bank- und des Datengeheimnisses hinsichtlich aller Verdachtsmomente einer Verletzung der Abwicklungsvereinbarung im Verhältnis zur CCP.A, zur EXAA und im Verhältnis zum Börseunternehmen Wiener Börse AG, soweit dies für Zwecke der Überwachung der Einhaltung der mitgliedschaftlichen Pflichten aus der Abwicklungsvereinbarung erforderlich ist. Das Clearingmitglied stimmt ausdrücklich der Verwendung und Übermittlung von personenbezogenen Daten durch und an die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft wie festgelegt in § 3 seiner Abwicklungsvereinbarung mit der CCP.A zu.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung **Clearingmitglied**

**BESTÄTIGUNG DER ÜBERWEISUNG VON GELDBETRÄGEN
AUF EIN KONTO DER CCP.A**

gemäß §§ 21 in Verbindung mit 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP Austria

.....
Firmenname und Sitz **Clearingmitglied**

ZAHLUNGSEMPFÄNGER (Name und Anschrift)

CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH

Strauchgasse 1-3

A - 1010 Wien

IBAN: AT45 1000 0311 1030 0025

BIC: OEKOATWWXXX

Diese Art der Sicherheiten ermöglicht bei Bedarf eine rasche Erhöhung der Abwicklungssicherheiten des Clearingmitglieds bei einem **Margin Call** gemäß § 21 der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie*.

Ungeachtet dessen, kann das Clearingmitglied im Rahmen der Stellung von Abwicklungssicherheiten gemäß § 22 Absatz 1 lit. b der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* zur **Stellung von Abwicklungssicherheiten** Geldbeträge – nach vorheriger Zustimmung der CCP.A – auf dieses Konto überweisen. Die CCP.A wird in diesem Fall Eigentümer des überwiesenen Geldbetrages und wird über diesen nur im Rahmen der Bestimmungen über die Sicherheiten und Verwertung von Sicherheiten entsprechend den Abwicklungsbedingungen verfügen (Sicherungsübereignung).

Ferner ist der **Beitrag zum Ausfallfonds** gemäß § 27 Abs. 2 der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* durch Überweisung auf ein Konto der CCP.A zu erbringen, sofern dieser nicht in Form einer EURO-Geldeinlage auf einem verpfändeten Sicherheitenkonto bei einem Sicherheitenverwahrer erbracht wird (vgl. *./Anlage 7*).

Die Kosten und das Risiko der Überweisung trägt das Clearingmitglied.

Ort, Datum

CCP Austria
Strauchgasse 1-3, 1010 Wien
FN 251990 z Handelsgericht Wien
LEI 529900QF6QY66QULSI15

Firmenmäßige Zeichnung **Clearingmitglied**

ANGABEN ZUR PHYSISCHEN ABWICKLUNG: BILANZGRUPPENVERANTWORTLICHER

gemäß § 7 Abs. 4 lit. e und f der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP Austria für Börsemitglieder

.....
Firmenname und Sitz **Clearingmitglied**

Ich bestätige hiermit, dass ich (selbst) die Funktion des Bilanzgruppenverantwortlichen (Bilanzkreisverantwortlichen) in den folgenden Regelzonen beim Bilanzgruppenkoordinator oder Übertragungsnetzbetreiber innehabe:

Regelzone APG (Österreich)

Ausübungsbescheid: _____

Bilanzgruppe (EIC): _____

Regelzone TenneT TSO GmbH (Deutschland)

Bilanzgruppenvertrag: _____

Bilanzgruppe (EIC): _____

Regelzone 50 Hertz Transmission GmbH (Deutschland)

Bilanzgruppenvertrag: _____

Bilanzgruppe (EIC): _____

Regelzone Amprion GmbH (Deutschland)

Bilanzgruppenvertrag: _____

Bilanzgruppe (EIC): _____

Beilage ./5

Diese Beilage ergeht auch an die
EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG, Aiserbachstraße 14-16 1090 Wien



Regelzone Transnet BW GmbH (Deutschland)

Bilanzgruppenvertrag: _____

Bilanzgruppe (EIC): _____

Der Bilanzgruppenverantwortliche hat gegenüber den Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. den Übertragungsnetzbetreiber/n zu erklären, dass auf die CCP.A als beauftragte Abwicklungsstelle der Strombörse die **Vorrangregelungen für Börsengeschäfte** („Börsenfahrpläne“) Anwendung finden sollen. Die Regelungen für Strombörsengeschäfte gelten für die oben genannten Bilanzgruppen (auch: Bilanzkreise) des Bilanzgruppenverantwortlichen in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers, sobald für diese Bilanzgruppen Fahrplananmeldungen der Strombörse vorliegen.

Diese Erklärung gilt ab der Aufnahme der Abwicklung der CCP.A der an der an der EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG abgeschlossenen Strombörsengeschäfte, welche vom Börseunternehmen Wiener Börse AG mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb des Handelssystems im Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse sowie als nominierter Strommarktbetreiber (NEMO) für Zwecke der einheitlichen Day-Ahead-Market-Coupling beauftragt wurde.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung **Clearingmitglied**
(= **Bilanzgruppenverantwortlicher**)

ANGABEN ZUR PHYSISCHEN ABWICKLUNG: VEREINBARUNG MIT EINEM BILANZGRUPPENVERANTWORTLICHEN

gemäß § 7 Abs. 4 lit. e und f der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP Austria für Börsemitglieder

.....
Firmenname und Sitz **Clearingmitglied**

Hiermit bestätigt der Bilanzgruppenverantwortliche, dass das Clearingmitglied ein Mitglied in folgender Bilanzgruppe ist:

Alias-Name des Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV): _____

EIC des BGV: _____

E-Mail des BGV für den Fahrplanversand: _____

Alias-Name der Bilanzgruppe: _____

EIC der Bilanzgruppe: _____

Hiermit bestätigt der Bilanzgruppenverantwortliche des Clearingmitglieds, dass er das Ausgleichsenergie-Risiko für das Clearingmitglied für an der Strombörsegeschäfte übernimmt.

Kenntnisnahme, dass CCP.A-Fahrpläne für den Bilanzgruppenverantwortlichen bindend sind²

- (1) Um die Anonymität der von der CCP.A abgewickelten Strombörsegeschäfte zu gewährleisten, übermittelt die CCP.A die aus Liefer- und Verzugsverträgen resultierenden Fahrpläne für den Kauf bzw. Verkauf von elektrischer Energie zwischen einer Bilanzgruppe mit der Bilanzgruppe der CCP.A an die Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. die Übertragungsnetzbetreiber.
- (2) Für die Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. Übertragungsnetzbetreiber sind immer die von der CCP.A übermittelten Fahrpläne maßgeblich. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat gegenüber

² Entsprechend den Bestimmungen zu „Internen Fahrplänen“ der Allgemeinen Bedingungen der Bilanzgruppenkoordinatoren oder Übertragungsnetzbetreibern in der jeweils geltenden Fassung, welche auf Grundlage des Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem erstellt wurden.

Beilage ./5a

Diese Beilage ergeht auch an die
EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG, Aiserbachstraße 14-16 1090 Wien



dem/den Übertragungsnetzbetreiber/n zu erklären, dass auf die CCP.A als beauftragte Abwicklungsstelle der Strombörse die Vorrangregelungen für Börsengeschäfte („Börsenfahrpläne“) Anwendung finden sollen.

- (3) Die EXAA übermittelt im Namen und Auftrag der CCP.A die Fahrpläne des Clearingmitglieds an den Bilanzgruppenverantwortlichen. Die hierin getroffenen Regelungen bleiben davon unberührt.
- (4) Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, die ordnungsgemäße und inhaltlich richtige Übertragung der von der CCP.A an die Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. Übertragungsnetzbetreiber gesendeten Daten im System der Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. Übertragungsnetzbetreiber zu überprüfen. Der Bilanzgruppenverantwortliche bleibt für die inhaltliche Richtigkeit der Daten verantwortlich.
- (5) Bei Auftreten eines Fehlers bei der Übermittlung der Fahrpläne an die Bilanzgruppenkoordinatoren von Seiten der CCP.A verpflichtet sich die CCP.A nach Rücksprache mit dem entsprechenden Bilanzgruppenverantwortlichen, die korrigierten Fahrpläne an die Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. Übertragungsnetzbetreibern zu senden.

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Plant der Bilanzgruppenverantwortliche die Auflösung der Bilanzgruppe, der das Clearingmitglied angehört, so ist die CCP.A unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Wird die Bilanzgruppe des Clearingmitglieds aufgelöst oder wechselt das Clearingmitglied die Bilanzgruppe oder seinen Bilanzgruppenverantwortlichen, ist die CCP.A unverzüglich über diesen Wechsel sowie über den neuen Bilanzgruppenverantwortlichen bzw. der neuen Bilanzgruppe, der das Clearingmitglied angehört, zu informieren.
- (3) Bei Beendigung der Clearingmitgliedschaft des Clearingmitglied endet auch zeitgleich diese Vereinbarung zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Clearingmitglied.

Laufzeit

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt ab der Aufnahme der Abwicklung der CCP.A der an der EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG abgeschlossenen Strombörsengeschäfte. Die Vereinbarung kann jederzeit von beiden Seiten schriftlich ohne Angabe von Gründen zum nächsten Börsetag gekündigt werden.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung **Clearingmitglied**

Ort, Datum
CCP Austria
Strauchgasse 1-3, 1010 Wien
FN 251990 z Handelsgericht Wien
LEI 529900QF6QY66QULSI15

Firmenmäßige Zeichnung **Bilanzgruppen-
verantwortlicher**

BANKGARANTIEERKLÄRUNG

gemäß § 22 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte
elektrische Energie der CCP Austria

.....
Firmenname und Sitz **Clearingmitglied**

.....
Firmenname und Sitz **Garantiegeber**

Als nicht-finanzielles Unternehmen kann das Clearingmitglied im Rahmen der Stellung von Sicherheiten gemäß den Abwicklungsbedingungen elektrische Energie § 22 Abs 1 lit. c der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* zur Stellung von Abwicklungssicherheiten Bankgarantien aus dem EWR-Raum oder der Schweiz hinterlegen. Die Bankgarantie besichert die Erfüllung aller nach den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* gegenüber der CCP.A bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Clearingmitglieds aus an der CCP.A abgewickelten Strombörsengeschäften.

Wir verpflichten uns hiermit als Garantiegeber für das Clearingmitglied unbedingt und unwiderruflich und unter Ausschluss jeglicher Einwendungen und Einreden, der CCP.A auf erstes schriftliches Anfordern hin unverzüglich jeden angeforderten Betrag („Garantiebetrag“) bis zur Höhe von

(in Worten: _____)

(zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten von maximal EUR 30.000,--) zu zahlen.

Bei einer Anforderung des Garantiebetrages durch die CCP.A werden wir den angeforderten Garantiebetrag auf das OeKB AG Konto **AT141000031105133005** der CCP.A überweisen.

Die Bankgarantie ist³

- unbefristet wirksam
- gilt bis einschließlich

Eine **befristete Garantie verlängert sich jedoch automatisch um zwei Jahre** gerechnet vom gegenwärtigen Ablaufdatum und von allen künftigen automatischen verlängerten Ablaufdaten, sofern wir sie nicht mit eingeschriebenem Brief, der spätestens 60 (in Worten: sechzig) Tage vor dem gegenwärtigen bzw. jedem künftigen Ablaufdatum, bei der CCP.A eingegangen ist, darüber informieren, dass wir die Garantie nicht erneuern. In diesem Fall erlischt die Garantie mit Ende der jeweiligen Laufzeit.

Wenn uns eine Anforderung schriftlich zugeht, werden wir den **angeforderten Garantiebtrag so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Banktagen ab dem Zugang der Anforderung**, auf das Konto der CCP.A anweisen.

Die Garantie kann bis zur Höhe des Garantiebtrages auf einmal oder in Teilbeträgen gezogen werden. Wird nur ein Teil des Garantiebtrages angefordert und von uns gezahlt, bleibt die Garantie in Höhe des Restbetrages bestehen.

Die Garantie gilt ausschließlich als Sicherheit gemäß den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* im Rahmen der Geschäfte nach den Bedingungen für den Handel mit Strombörsengeschäften an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse. Die CCP.A ist nicht berechtigt, die Garantie zu übertragen, Rechte aus der Garantie abzutreten oder die Garantieurkunde Dritten auszuhändigen.

Die vorliegende Garantie ist abstrakt und unabhängig von dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zwischen dem Clearingmitglied, und der CCP.A. Eine Anforderung unter dieser Garantie kann ab dem Ausstellungsdatum dieser Garantie vorgelegt werden.

Jegliche Änderungen dieser Garantie oder der Garantiebedingungen bedürfen der Zustimmung der CCP.A. Der Garantiebtrag kann nur mit Zustimmung der CCP.A reduziert werden.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Diese Garantie unterliegt österreichischem Recht und ist gemäß diesem auszulegen. Mit Ausnahme des UN-Kaufrecht und den internationalen privatrechtlichen Bestimmungen.

³ Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Nach Beendigung Ihrer Vertragsbeziehung mit dem Clearingmitglied und der vollständigen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten werden Sie diese Garantie an uns zurückstellen.

Dieser Bankgarantieerklärung ist ein aktuelles Verzeichnis der Unterschriftsberechtigten beizulegen.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung **Garantiegeber**

VERPFÄNDUNGSERKLÄRUNG FÜR GELDER

gemäß § 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte
elektrische Energie der CCP Austria

.....
Firmenname und Sitz **Clearingmitglied**

verpfändet zur Sicherung von möglichen Ansprüchen der CCP.A gegen das Clearingmitglied,
Geldeinlagen gemäß nachstehender Vereinbarung:

- Sicherheitenkontonummer für die
Abwicklungssicherheiten (IBAN):** _____

Das Clearingmitglied hat bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (im Folgenden "OeKB AG" genannt) als Sicherheitenverwahrer das obenstehende Konto als Sperrkonto für Geldeinlagen eröffnet, welches zum Erlag der Abwicklungssicherheiten gemäß den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* der CCP.A vorgesehen ist. Für das oben genannte Sicherheitenkonto gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB AG als Sicherheitenverwahrer.

UND/ODER

- Sicherheitenkonto für den
Ausfallfonds (IBAN):** _____

Das Clearingmitglied hat bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (im Folgenden "OeKB AG" genannt) als Sicherheitenverwahrer das obenstehende Konto als Sperrkonto für Geldeinlagen eröffnet, welches zum Erlag der Beiträge zum Ausfallfonds gemäß den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* der CCP.A vorgesehen ist. Für das oben genannte Sicherheitenkonto gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB AG als Sicherheitenverwahrer.

Allgemeine Bestimmungen zu den verpfändeten Geldsicherheiten

Das Clearingmitglied ist berechtigt an der Abwicklung von Strombörsengeschäften gemäß den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* der CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH (im Folgenden "CCP.A" genannt) mit allen Rechten und Pflichten teilzunehmen.

Beilage ./7

Diese Beilage ergeht auch an die
Oesterreichische Kontrollbank AG, Strauchgasse 1-3 1010 Wien



Das Clearingmitglied erklärt hiermit, die auf dem obenstehenden Konto oder den obenstehenden Konten bei der OeKB AG erliegenden Geldeinlagen der CCP.A zur Besicherung aller Verbindlichkeiten des Clearingmitglieds gemäß den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* der CCP.A zu verpfänden, die derzeit und in Zukunft aus dessen Clearingmitgliedschaft entstehen.

Die CCP.A ist berechtigt, sich bei Eintritt eines Verzuges gemäß den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* der CCP.A aus den verpfändeten Geldeinlagen zu befriedigen. Die CCP.A ist gemäß § 6 Finanzsicherheitsgesetz (im Folgenden "FinSG" genannt) unwiderruflich berechtigt, die gestellten Sicherheiten nach ihrem Ermessen ohne weitere Zustimmung des Clearingmitglieds, ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung zu den Verwertungsbedingungen und ohne Versteigerung zu verwerten, ohne dass die Verwertung angedroht werden müsste oder eine Wartefrist einzuhalten wäre. Ein Überschuss wird nach vollständiger Bedeckung sämtlicher offener Verbindlichkeiten und allfälliger Nachschussverpflichtungen für zusätzliche Sicherheiten an das Clearingmitglied herausgegeben oder zu seinen Gunsten in Rechnung gestellt, soweit die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* der CCP.A nichts Anderes bestimmen. Im Verzugsfall ist die CCP.A berechtigt, die als Pfand gestellten Geldsicherheiten gegen die offenen Verbindlichkeiten des Clearingmitgliedes aufzurechnen oder statt einer Zahlung zu verwenden.

Die Verwertung ist auch dann zulässig, wenn über das Vermögen des Clearingmitglieds ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren, ein Sanierungsverfahren oder eine Sanierungsmaßnahme, die Geschäftsaufsicht oder ein ähnliches Verfahren eröffnet oder eingeleitet worden ist oder ein solches Verfahren noch andauert und die der Aufrechnung infolge Beendigung unterliegenden Rechte abgetreten oder gerichtlich oder sonst gepfändet worden sind oder darüber anderweitig verfügt worden ist.

Im Verwertungs- oder Beendigungsfall können im Verzugsfall die gestellten Sicherheiten oder der an ihre Stelle tretende Wert in die Aufrechnung infolge Beendigung gemäß § 28 der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* der CCP.A einbezogen werden.

Gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu verpfänden sind auch alle habenseitigen Geldsalden (Barguthaben im Sinne des § 4 Abs. 1 FinSG), die gemäß § 31 Abs. 2 der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* der CCP.A im Verzugsfall von der CCP.A als zusätzliche Sicherheiten einzubehalten sind. Das Clearingmitglied weist die OeKB AG als Pfandhalter unwiderruflich an, die Verpfändung bei den Konten sowie in ihren Büchern anzumerken, Verfügungen über die gestellten Sicherheiten nur unter Mitfertigung der CCP.A zuzulassen sowie im Verwertungsfall die Geldeinlagen entsprechend den Aufträgen der CCP.A an diese oder an den von ihr benannten Dritten zu übertragen. Auf eine entsprechende Aufforderung durch die CCP.A ist die OeKB AG verpflichtet, dieser umgehend die Überprüfung der Buchvermerke zu ermöglichen.

Beilage ./7

Diese Beilage ergeht auch an die
Oesterreichische Kontrollbank AG, Strauchgasse 1-3 1010 Wien



Die OeKB AG erklärt hiermit, auf gesetzliche sowie vertraglich oder in den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* vereinbarte Pfand-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte hinsichtlich aller auf dem obenstehenden Konto oder den obenstehenden Konten als Sperrkonto für Geldeinlagen erliegenden Werte zu verzichten, dass der CCP.A die alleinige Dispositionsberechtigung eingeräumt ist und anderen (einschließlich dem Clearingmitglied selbst) keine wie immer geartete Dispositions-, Zeichnungs- oder Verfügungsberechtigung eingeräumt sind oder zukünftig werden.

Dieser Vereinbarung liegen die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* der CCP.A in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* der CCP.A in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit der in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung **Clearingmitglied**

Die CCP.A nimmt die Verpfändung gemäß dieser Verpfändungserklärung als Pfandnehmer an.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung **CCP Austria**

Weiters unterfertigt die OeKB AG als Pfandhalterin die Verpfändungserklärung.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung **OeKB AG**

Beilage ./8

Diese Beilage ergeht auch an die
OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3 1010 Wien



SICHERHEITENDEPOT DES CLEARINGMITGLIEDS BEIM SICHERHEITENVERWAHRER

gemäß § 22 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte
elektrische Energie der CCP Austria

.....
Firmenname und Sitz **Clearingmitglied**

Sicherheitsdepotnummer: _____

Für das obige Sicherheitsdepot gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD GmbH als Sicherheitsverwahrer.

Hiermit erklärt das Clearingmitglied gemäß § 12 Abs. 3 der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* der CCP.A, dass es den Sicherheitsverwahrer von der Verpflichtung zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 Bankwesengesetz und des Datenschutzgesetzes für die Zwecke der Durchführung der Abwicklung und der Meldung von Verdachtsmomenten der Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A oder der Abwicklungsvereinbarung entbindet. Das Clearingmitglied stimmt ausdrücklich der Verwendung und Übermittlung von personenbezogenen Daten durch und an die OeKB CSD GmbH wie festgelegt in § 3 seiner Abwicklungsvereinbarung mit der CCP.A zu.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung **Clearingmitglied**

VERPFÄNDUNGSERKLÄRUNG FÜR WERTPAPIERE

gemäß § 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte
elektrische Energie der CCP Austria

.....
Firmenname und Sitz **Clearingmitglied**

verpfändet zur Sicherung von möglichen Ansprüchen der CCP.A gegen das Clearingmitglied,
Wertpapiere gemäß nachstehender Vereinbarung:

Sicherheitendepotnummer: _____

Das Clearingmitglied ist berechtigt an der Abwicklung von Strombörsengeschäften gemäß den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* der CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH (im Folgenden "CCP.A" genannt) mit allen Rechten und Pflichten teilzunehmen.

Das Clearingmitglied hat bei der OeKB CSD GmbH (im Folgenden "CSD" genannt) als Sicherheitenverwahrer das obenstehende Wertpapierdepot eröffnet, welches zum Erlag der Abwicklungssicherheiten gemäß den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* der CCP.A vorgesehen ist. Für das oben genannte Sicherheitenkonto gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD GmbH als Sicherheitenverwahrer.

Das Clearingmitglied erklärt hiermit, die auf dem Wertpapierdepot bei der CSD erliegenden Wertpapiere der CCP.A zur Besicherung aller Verbindlichkeiten des Clearingmitglieds zu verpfänden, die derzeit und in Zukunft aus dessen Teilnahme an der Abwicklung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A entstehen.

Die CCP.A ist berechtigt, sich bei Eintritt eines Verzuges gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A aus den verpfändeten Wertpapieren zu befriedigen. Die CCP.A ist gemäß § 6 Finanzsicherheitsgesetz (im Folgenden "FinSG") unwiderruflich berechtigt, die gestellten Abwicklungssicherheiten nach ihrem Ermessen ohne weitere Zustimmung des Clearingmitglieds, ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung zu den Verwertungsbedingungen und ohne Versteigerung zu verwerten, ohne dass die Verwertung angedroht werden müsste oder eine Wartefrist einzuhalten wäre. Die Verwertung oder Bewertung der Wertpapiersicherheiten erfolgt durch die CCP.A nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs gemäß dem Markt- oder Kurswert der Sicherheiten am Verwertungs- oder Bewertungstag. Ein Überschuss wird nach vollständiger Bedeckung sämtlicher offener Verbindlichkeiten und allfälliger Nachschussverpflichtungen für zusätzliche Sicherheiten an das

Beilage ./8a

Diese Beilage ergeht auch an die
OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3 1010 Wien



Clearingmitglied herausgegeben oder zu seinen Gunsten in Rechnung gestellt, soweit die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* der CCP.A nichts Anderes bestimmen.

Im Verzugsfall ist die CCP.A berechtigt, die als Pfand gestellten Wertpapiere zu verkaufen, ohne dass die Leistung des Kaufpreises sofort und in bar erforderlich wäre, oder zur Aneignung gemäß § 5 Abs. 2 FinSG auf eines ihrer Depots übertragen zu lassen und anschließend ihren Wert mit den offenen Verbindlichkeiten des Clearingmitglieds zu verrechnen oder sie statt einer Zahlung zu verwenden.

Die Verwertung ist auch dann zulässig, wenn über das Vermögen des Clearingmitglieds ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren, ein Sanierungsverfahren oder eine Sanierungsmaßnahme, die Geschäftsaufsicht oder ein ähnliches Verfahren eröffnet oder eingeleitet worden ist oder ein solches Verfahren noch andauert und die der Aufrechnung infolge Beendigung unterliegenden Rechte abgetreten oder gerichtlich oder sonst gepfändet worden sind oder darüber anderweitig verfügt worden ist.

Im Verwertungs- oder Beendigungsfall können die gestellten Abwicklungssicherheiten oder der an ihre Stelle tretende Wert in die Aufrechnung infolge Beendigung gemäß § 28 der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* der CCP.A einbezogen werden.

Das Clearingmitglied weist die CSD als Pfandhalter unwiderruflich an, die Verpfändung bei den Depots sowie in ihren Büchern anzumerken, Verfügungen über die gestellten Abwicklungssicherheiten nur unter Mitfertigung der CCP.A zuzulassen sowie im Verwertungsfall die Wertpapiere entsprechend den Aufträgen der CCP.A an diese oder an den von ihr benannten Dritten zu übertragen. Auf eine entsprechende Aufforderung durch die CCP.A ist die CSD verpflichtet, dieser umgehend die Überprüfung der Buchvermerke zu ermöglichen.

Das Clearingmitglied entbindet die CSD vom Bankgeheimnis, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der CSD als Sicherheitenverwahrer gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A in der jeweils geltenden Fassung oder der Aufsichtsfunktion von Gerichten und Behörden, insbesondere der österreichischen Finanzmarktaufsicht, der Oesterreichischen Nationalbank, der European Securities and Markets Authority und der Energie-Control Austria notwendig ist. Das Clearingmitglied stimmt der Verwendung und Übermittlung von personenbezogenen Daten durch und an die CSD wie festgelegt in § 3 der Abwicklungsvereinbarung mit der CCP.A zu.

Die CSD erklärt hiermit, auf gesetzliche sowie vertraglich oder in den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* vereinbarte Pfand-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte hinsichtlich aller auf dem obenstehenden Wertpapierdepot erliegenden Werte zu verzichten, dass der CCP.A die alleinige Dispositionsberechtigung eingeräumt ist und anderen (einschließlich dem Clearingmitglied selbst) keine

Beilage ./8a

Diese Beilage ergeht auch an die
OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3 1010 Wien



wie immer geartete Dispositions-, Zeichnungs- oder Verfügungsberechtigung eingeräumt sind oder zukünftig werden.

Dieser Vereinbarung liegen die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* der CCP.A in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie* der CCP.A in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit der in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung **Clearingmitglied**

Die CCP.A nimmt die Verpfändung gemäß dieser Verpfändungserklärung als Pfandnehmer an.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung **CCP Austria**

Weiters unterfertigt die CSD als Pfandhalterin die Verpfändungserklärung.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung **OeKB CSD GmbH**

Beilage ./9

Diese Beilage ergeht auch an die
Oesterreichische Kontrollbank AG, Strauchgasse 1-3 1010 Wien



ERMÄCHTIGUNG

zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

.....
Firmenname und Sitz **Clearingmitglied**

Hiermit ermächtigen wir die CCP.A für die Dauer unserer Clearingmitgliedschaft, die von uns zu entrichtenden Zahlungen wegen _____ bei Fälligkeit zu Lasten unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch unsere kontoführende Bank, zurzeit die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, ermächtigt, die Lastschriften einzulösen. Für hinreichende Deckung unseres Kontos werden wir Sorge tragen. Bei unzureichender Deckung wird der Zahlungsempfänger, die CCP.A, verständigt. Die vom Konto abzubuchenden Beträge unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung.

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen (= Clearingmitglied der CCP.A und Kontoinhaber)

Kontoführende Bank: Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft

BIC: OEKOATWW

**IBAN des
Zahlungspflichtigen:**

Zahlungen wegen **Dotierung Sicherheitenkonto** **Dotierung Ausfallfondskonto**

Zahlungsempfänger:

CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH
Strauchgasse 1-3
A - 1010 Wien

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung **Clearingmitglied**
(= **Zahlungspflichtiger**)